

I. Öffentliche Verkündung

Haushaltssatzung der Stadt Goslar für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 113.923.300 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 113.298.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 110.953.900 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 106.364.600 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 7.348.300 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 18.931.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 6.227.100 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 6.401.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.505.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.382.900 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch besondere Hebesatzsatzung vom 20. Dezember 2016 für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 460 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v.H. |

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 15.000 Euro pro Sachkonto und in der Gesamthöhe den Betrag der Deckungsreserve nicht überschreiten.
2. Die Wertgrenze von erheblicher finanzieller Bedeutung für Investitionen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO, für die ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchgeführt werden soll, wird auf 250.000 Euro festgelegt.

Goslar, den 17. Dezember 2019


Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Goslar für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 i. V. m. § 89 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar im Rahmen einer Eilentscheidung in der Sitzung am 17.03.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Durch den Nachtragshaushaltsplan werden Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nicht geändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 8.900.000 Euro um 9.200.000 Euro erhöht und damit auf 18.100.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen welche als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen sind sowie die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO, für die ein Wirtschaftlichkeitsvergleich vorzunehmen ist, werden nicht geändert.

Goslar, den 17. März 2020


Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister



II. Verkündung der Haushaltssatzung 2020 Einsichtnahme des Beteiligungsberichts

Die vom Rat der Stadt Goslar am 17.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird in der Fassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 17.03.2020 hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 24.03.2020 unter dem Aktenzeichen 32.15-10302/153 017 (2020) erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2020 liegt mit seinen Anlagen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04. bis einschließlich 09.04.2020 im Verwaltungsgebäude Wallstr. 1B/Haushalt und Controlling, Zimmer 01.007 öffentlich aus. Der fortgeschriebene Beteiligungsbericht ist Anlage des Haushaltsplans und kann eingesehen werden. Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminabsprache in den allgemeinen Sprechzeiten unter Tel. 05321/704 603 oder per Mail Haushalt@Goslar.de vorzunehmen. Daneben sind die Unterlagen auch im Internet unter <https://www.goslar.de/stadt-buerger/stadtverwaltung/finanzen> veröffentlicht.

Goslar, 30.03.2020
Stadt Goslar
Der Oberbürgermeister

gez.

Dr. Oliver Junk